

**24326 Gemeinde Ascheberg  
BP Nr. 24 „Hof Hörn“**

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme**



(Quelle: Google Earth, Zugriff Februar 2020)

**Auftraggeber:**

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister  
Langenrade 18  
24326 Ascheberg

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dorothea Barre  
Schneiderkoppel 21, 24109 Melsdorf  
☎ 04340 - 1460  
[info@barre-ultraschall.de](mailto:info@barre-ultraschall.de)

Dr. Marion Schumann (Amphibien)  
Hinrich Goos (Brutvögel)

Melsdorf, den 25.06.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Vorgaben .....	3
3. Kurzcharakteristik des Geländes und seines Umfeldes.....	5
4. Methodik der Artenschutzprüfung .....	6
4.1 Relevanzprüfung .....	6
4.2 Konfliktanalyse .....	7
5 Datenrecherche.....	7
6. Beschreibung des Vorhabens .....	7
7. Ergebnis.....	7
7.1 Gebäudekontrolle .....	7
7.2 Gehölzkontrolle .....	8
7.3 Kleingewässer .....	9
7.4. Potenzialabschätzung Fledermäuse.....	9
7.4.1. Kurzbewertung Fledermauspopulation .....	13
7.5 Potenzialabschätzung Brutvögel .....	13
7.5.1. Kurzbewertung Gebäude- und Gehölzbrüter .....	15
7.6 Potenzialabschätzung Amphibien .....	15
7.6.1 Ergebnis.....	16
7.6.1. Kurzbewertung Amphibien .....	16
8. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	17
8.1 Relevanzprüfung .....	17
8.2 Konfliktanalyse .....	19
8.2.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren .....	19
8.3 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BnatSchG .....	19
Fledermäuse .....	19
Brutvögel .....	21
Kammolch .....	23
9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	25
LITERATUR UND QUELLEN.....	27

## ANHANG

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 "Hof Hörn" wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten findet ab März 2020 statt.

Zur Vorbereitung des B-Planverfahrens wird im Vorfeld diese Voreinschätzung vorgelegt.

Auf dem Grundstück ist Wohnbebauung geplant. Im Rahmen der zukünftigen Baufeldfreiräumung werden ein Nebengebäude und später ev. ein großflächiges Bauernhaus abgerissen, vom vorhandenen Groß-Baumbestand soll eine Linde gerodet werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage einer erweiterten Potenzialabschätzung.

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beinhaltet eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

## 2. Rechtliche Vorgaben

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden

in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden

- aa) Tier- und Pflanzenarten , die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>1</sup> gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

<sup>1</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

**Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die möglichen Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### **3. Kurzcharakteristik des Geländes und seines Umfeldes**

Das Grundstück befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet von Ascheberg und ist von Wohngebäuden umgeben. Das weitere Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt mit einem relativ strukturreichen Knicknetz und einigen Waldparzellen. Östlich des Baugebiets liegt in einer Entfernung von etwa 800 m der Große Plöner Sees, die Schwentine befindet sich nördlich, etwa 2 km entfernt.

Im B-Planbereich liegen 2 Kleingewässer, das östliche wird als Regenrückhaltebecken genutzt. Zum Zeitpunkt der ersten Begehung im April 2020 waren die Weidengehölze gerade zurück geschnitten worden. Ebenso sind die Ufergehölze am westlichen Teich, der Fischbesatz aufweist, zurück geschnitten gewesen. Auf dem Gelände von Hof Hörn stehen mehrere beachtliche, sehr alte Bäume. Der Gebäudebestand umfasst ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Hofgebäude und ein kleineres Nebengebäude mit einem offenen Unterstand.

## 4. Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird - im Anschluss an die Erhebungen im Sommer 2020 - in enger Anlehnung an LBV-SH & AfPE (2016) durchgeführt.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden in dieser Stellungnahme auf Basis einer sog. erweiterten Potenzialabschätzung identifiziert. Der Eingriff bezieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich auf den Rückbau von 2 Nebengebäuden und auf die Rodung einzelner weniger Gehölze.

### 4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Vorhaben gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Betrachtungsraum nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

## 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird, oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenüber gestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffend sind.

## 5 Datenrecherche

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet, bzw. folgende Quellen abgefragt:

- FÖAG (2007, 2010, 2011)
- LLUR 2016 (Amphibien)
- Bioplan (2015): Ertüchtigung der Bahnstrecke Kiel-Eutin. Faunistische Erfassungen im Auftrag der DBAG
- Ornitho.de (Vögel)

Es liegen zunächst keine faunistische Daten für das Grundstück vor.

## 6. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung (Stand: 26. März 2020) sieht vor in 9 zusätzlichen Baufenstern Wohnbebauung zuzulassen. Zum Erhalt festgesetzt sind folgende Großbäume:

- 2 Eichen im Zentrum des Untersuchungsgebiets
- 1 Linde westlich der Notzufahrt
- 1 Birne zwischen 141/98 und 141/160
- 1 Eiche südwestlich vom Regenrückhaltebecken

Eine Linde und einige Gebüsche und Hecken werden gerodet, der eingetragene Baum an der Südecke von 602 ist nicht (mehr) vorhanden. Das Nebengebäude mit dem Carport soll abgerissen werden. In ferner Zukunft ist das Hofgebäude ebenfalls zum Abriss vorgesehen.

## 7. Ergebnis

### 7.1 Gebäudekontrolle

Eine Überprüfung der Bodenräume des Bauernhauses und des Nebengebäudes fand am 14.02. statt, eine Begehung zur Abschätzung des Potenzials für Brutvögel am 10.02.2020.

Das alte Hofgebäude hat ausgedehnte Bodenräume ohne Isolierung (Kaltdach). Mehrere Schmetterlingsflügel werden als Hinweis auf Nahrungsreste vom Braunen Langohr gewertet, es

wurde jedoch kein Kot dieser Fledermausart gefunden. Kotpuren oder Nester von Brutvögeln wurden ebenfalls nicht gefunden. Ob Tiere im Dachüberstand Quartiere oder Niststandorte nutzen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Der nordöstliche Bodenraum vom Nebengebäude war mit zahlreichen Gegenständen verstellt, Kot von Fledermäusen oder Nutzungshinweise von Brutvögeln wurden nicht gefunden, obwohl es an der Luke eine Möglichkeit gibt, in den Raum zu gelangen (s. Anhang Abb. 1). Im Mai 2020 hat uns ein Eigentümer mitgeteilt, dass mögliche Einflüge verschlossen wurden. Der südwestliche Bodenraum hatte eine Deckenverkleidung, die darüber befindlichen Strukturen konnten nicht kontrolliert werden. Eine Nutzung als Quartier- oder Niststandorte ist potenziell möglich.

## 7.2 Gehölzkontrolle

Folgende Großbäume befinden sich im B-Plangebiet:

**Fett:** Bäume zum Erhalt vorgesehen

Fledermäuse: SO = Sommerquartiere mit Eignung als Wochenstuben, Tagesverstecke, Paarungsquartiere;

WiQ = Winterquartiereignung

	Baumart	Durchmesser (cm)	Beschreibung	Pot. Quartierraum	
				SO	WiQ
1.	<b>Eiche</b>	~ 120	Am Regenrückhaltebecken. Struktureich mit mehreren Höhlungen und Totholz, zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u> (s. Anhang, Abb. 2)	X	X
2.	<b>Birne</b>	> 50	Alter, strukturreicher Baum, zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u> (s. Anhang, Abb. 5)	X	X
3.	<b>Eiche</b>	~ 120	Am Nebengebäude. Sehr alter Baum, strukturreich, zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u> (s. Anhang, Abb. 3)	X	X
4.	<b>Eiche</b>	~ 180	Am Nebengebäude. Sehr alter Baum, strukturreich, zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u> (s. Anhang, Abb. 2)	X	X
5.	Linde	~ 100	Östlich am Fußweg zum Bauernhaus, strukturreich, große Höhle in abgestorbenem Ast. Vogelnest und weitere zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u> (s. Fotodokum. Abb. 7)	X	X
6.	<b>Linde</b>	~ 90	Westlich am Fußweg zum Bauernhaus, strukturreich, zahlreiche <u>Nistmöglichkeiten</u>	X	X

Die Bäume sind alt und strukturreich mit reichlich Alt- und Totholz und somit von hohem ökologischem Wert. Das Angebot an Nistmöglichkeiten für verschiedene Brutvogelarten ist hoch. Ebenso können Fledermäuse diverse Spaltenstrukturen oder nach oben ausgefaltete Höhlungen als Winterquartier oder für Wochenstuben nutzen.

### 7.3 Kleingewässer

Das Regenrückhaltebecken hat von Nordosten einen Zulauf, auf der westlichen Seite einen Ölabscheider. Die Uferbereiche sind überwiegend flach, Reste vom Großen Rohrkolben stehen zwischen den zurück geschnittenen Weidenbüschen, es ist sehr schlammig (s. Fotodokumentation, Abb. 5).

Das andere Kleingewässer hat eine geringere Ausdehnung, aber Ausgestaltung und Bewuchs entsprechend dem des RRBs. Die Ufergehölze sind stark zurück geschnitten worden (s. Fotodokumentation, Abb. 6). Dieses Gewässer weist Fischbesatz auf.

Das Auftreten von für Amphibien relevanter Unterwasservegetation konnte im Winter nicht ermittelt werden, in beiden Kleingewässern war das Wasser sehr trüb und die Vegetation noch nicht entwickelt.

### 7.4. Potenzialabschätzung Fledermäuse

Am 14.02.2020 fand eine Gebäudekontrolle und Strukturkartierung statt. In der Nacht zum 15.02. wurden im Dachboden des Bauernhofes zwei Horchboxen (Batlogger A, Fa. Elekon) ausgebracht. Am 25.05. folgte lediglich eine erste Detektorbegehung mit Ausflugskontrolle und Schwärmphase. Zeitgleich waren 2 Horchboxen im Einsatz, wiederum eine im Dachboden, eine zweite am Nebengebäude unter den Eichen. Das Ergebnis wird in Tabelle 1 dargestellt. Die Auswertung erfolgte mit der Software BatExplorer Vers. 2.1.7.0 der Firma Elekon. Ergänzend wurden die Daten mit dem Programm bcAdmin 4, Version 1.0.44 in Kombination mit batident Vers. 1.5 automatisch analysiert. Nachbestimmungen erfolgten mit bcAnalyse 3 light, Vers. 1.3.6.

In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV nach europäischem Recht als streng geschützt. Im B-Plangebiet können aufgrund vorhandenen Strukturen und der Nähe zum Großen Plöner See mindestens **neun** Arten auftreten, darunter potenziell auch die Teichfledermaus einer streng geschützten Art, die außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt wird. Sicher nachgewiesen wurden im Rahmen einer einzigen Begehung **fünf** Arten.

**Quartiere:** Wochenstuben konnten im Mai noch nicht nachgewiesen werden. Zum einen waren die Nächte im Mai sehr kalt, zum anderen werden Jungtiere in der Regel Anfang Juni geboren.

Auf der Horchbox am Nebengebäude (s. Tabelle 2) wurden Sozialrufe aller drei Pipistrellus-Arten, besonders zahlreich von Mückenfeldermaus registriert. Wochenstuben und Paarungsquartiere sind entweder in den Eichen oder/und im Gebäude vorhanden. Zudem können Breitflügelfledermäuse im Nebengebäude über der Verkleidung auftreten. Potenzielle Quartiereignung hat zudem ein Spalt zwischen Mauerwerk und Kamin auf der Nordseite des Hofgebäudes hat ein (s. Abb. Nr. 4, Fotodokumentation).

Der Altbaumbestand ist bis auf eine Linde zum Erhalt festgesetzt, quartiergeeignete Strukturen bleiben erhalten. Potenziell können Quartiere von Wasser-, Fransenfledermäusen, Braunes Langohr oder Großen Abendseglern vorhanden sein. In den mächtigen Bäumen (s. Abb. 2, 3 Fotodokumentation) sind Winterquartiere vom Großen Abendsegler nicht ausgeschlossen.

**Flugstraßen:** zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden Leitstrukturen regelmäßig und traditionell von den kleineren Arten sowie von den Myotis-Arten, deren Sonar nur wenige Meter

weit reicht, genutzt. Unbeleuchtete Bereiche sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Flugstraßen können durch das B-Plangebiet zwischen dem Großen Plöner See (Nahrungsraum) und Quartieren, auch in Waldflächen, verlaufen. Der Aktionsradius zwischen Quartier und Nahrungsraum (home range) kann bei Wasserfledermäusen bis zu 15 km, bei Teichfledermäusen über 25 km betragen, dies sei angemerkt um zu verdeutlichen wie ausgedehnt die Raumnutzung sein kann (FÖAG, 2011).

**Jagdhabitats:** als Jagdareale werden von den verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Biotope (z. B. Siedlungsräume, Wälder, Wasserflächen, Grünländer) genutzt. Im Untersuchungsgebiet sind die Altbäumen als Jagdhabitat für mehrere Arten, darunter auch potenziell das Braune Langohr von Bedeutung. Langohren jagen bevorzugt in Quartiernähe, somit sind diese Nahrungsstrukturen von essentieller Bedeutung. Die Kleingewässer sind in Abhängigkeit von Jahreszeit und Phänologie der Wasserinsekten ebenfalls Teil der Nahrungsgrundlage.

Die im PG (potenziell) auftretenden Arten werden in Tabelle 1 gelistet, ihr Schutz und Gefährdungsstatus wird angegeben.

**Tabelle 1 Im B-Plangebiet Nr. 24 (potenziell) auftretende Fledermausarten**

Die im Rahmen einer Begehung nachgewiesenen Arten sind **FETT** gedruckt

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014). RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (MEINIG et al. 2009)

Gefährdungskategorien:

2: stark gefährdet; 3: gefährdet; D: Daten defizitär; G: Gefährdung anzunehmen; V: Art der Vorwarnliste; n: ungefährdet

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt; II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

WQ: Wochenstube

PQ: Paarungsquartier

JH: Jagdhabitat

WiQ: Winterquartier

FS: Flugstraße

TV: Tagesversteck

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	(Potenzielles) Vorkommen im UG
<b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	<b>3</b>	<b>G</b>	<b>IV</b>	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, gehölzreiche freie Landschaftsteile, Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern.  <b>Die Art wurde bioakustisch jagend nachgewiesen.</b> <b>WQ, JH</b>
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	<b>2</b>	<b>D</b>	<b>IIV + II</b>	Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, kleinere Männchengesellschaften nutzen vereinzelt auch Quartiere in Wäldern. Seenreiche Landschaften sind bevorzugte Jagdgebiete, es werden aquatische und terrestrische Nahrungsräume bejagt. Die Teichfledermaus tritt in einem Radius von 5 km mit einer großen Wochenstubenkolonie auf (FÖAG, 2011), Wochenstuben sind in Ascheberg nicht auszuschließen.  <b>Die Art ist <u>lichtsensibel</u>, sie durchfliegen und bejagen <u>unbeleuchtete</u> Bereiche.</b> <b>WQ, FS</b>

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	(Potenzielles) Vorkommen im UG
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	v	n	IV	Baumfledermaus, Quartiere in engen Hohlräumen an und in Gebäuden, auch in geeigneten Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sie jagt in struktur- und gehölzreichen Gebieten. (FÖAG, 2011).  Die Art ist <u>lichtsensibel</u> , sie durchfliegt und bejagt <u>unbeleuchtete Bereiche</u> .  <b>WQ, JH, FS, TV</b>
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	n	D	IV + II	In Schleswig-Holstein häufig, Wochenstuben befinden sich in Baum- und Kunsthöhlen. Gewässerreiche Landschaften werden bevorzugt, hier kann die Art relativ häufig angesprochen werden.  Die Art ist <u>lichtsensibel</u> , sie durchfliegen und bejagen <u>unbeleuchtete Bereiche</u> .  <b>WQ, JH, FS, TV</b>
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	3	v	IV	Der Große Abendsegler ist in SH gefährdet (RL 3) (Borkenhagen, 2014), in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste (Meinig et al., 2009). Der Verbreitungsschwerpunkt von Reproduktionsgesellschaften liegt im Östlichen Hügelland (Borkenhagen, 2014). Wochenstuben befinden sich in Bäumen (diverse Baumarten). Die Jagdhabitats liegen überwiegend in größerer Höhe über und an Wäldern, unter anderem an Gehölzen, in Parks (FÖAG 2011).  <b>Überflüge wurden bioakustisch nachgewiesen</b>  <b>WQ, WiQ, TV, PQ</b>
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	n	IV	Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, überwiegend in Wassernähe. Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung; Quartiernachweise gibt es im Östlichen Hügelland. (FÖAG 2011).  <b>Diese Art trat in der Kartiernacht mit den höchsten Kontakten in Erscheinung. Da der Rauhautzug 2020 sehr schleppend verlief können es durchziehende Tiere gewesen sein. <u>Quartierhinweise im Nebengebäude oder in den Eichen!</u></b>  <b>WQ, WiQ, TV, PQ, JH</b>
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	n	IV	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere / Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken / Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (Borkenhagen 2011).  <b><u>Quartierhinweise im Nebengebäude oder in den Eichen!</u></b>  <b>WQ, WiQ, TV, PQ, JH</b>

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.	(Potenzielles) Vorkommen im UG
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	IV	Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch bevorzugt in Gewässernähe. (FÖAG 2011).  <b>Die Mückenfledermaus wurde ebenfalls sehr häufig registriert. <u>Quartierhinweise im Nebengebäude oder in den Eichen!</u></b>  <b>WQ, WiQ, TV, PQ, JH</b>
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	V	IV	Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig, vor. Nahrungsstrukturen finden sich an Gehölzen u.a. in Parks, Gärten, Friedhöfen. Die Jagdräume sind sehr klein. Quartiere werden im Sommerhalbjahr in Baumhöhlen, Dachböden hinter Verkleidungen genutzt (FÖAG, 2011).  <b>Die Art ist lichtsensibel und bejagt unbeleuchtete Bestände.</b>  <b>WQ, TV, essentielles JH</b>

Am 14.02.2020 wurden im Dachboden des Hofgebäudes 2 Horschboxen ausgebracht, es wurden keine Aktivitäten aufgezeichnet. Am 25.05. wurden ebenfalls 2 Daueraufzeichnungsgeräte ausgebracht, eines zum zweiten Mal im Bodenraum des Hofgebäudes, das 2. am Westgiebel des Backsteingebäudes (Nebengebäude) unter den Eichen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Horschboxenergebnisse zusammengestellt.

Nach Göttsche & Göttsche (LANU 2008) werden die Aktivitäten in Abundanzklassen zusammengefasst und bewertet:

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	<i>keine</i>	<b>31 – 100</b>	<b><i>Hoch</i></b>
1 – 2	<i>sehr gering</i>	<b>101 – 250</b>	<b><i>sehr hoch</i></b>
3 – 10	<i>gering</i>	<b>&gt; 250</b>	<b><i>äußerst hoch</i></b>
11 – 30	<i>mittel</i>		

**Tabelle 2                    Ergebnistabelle Horchboxen**

AS = Abendsegler, BF = BreitflügelFledermaus, BrL. = Braunes Langohr, FLM = Fledermaus unbestimmt; MF = Mückenfledermaus; Nyct. = unbestimmte Art (ev. BreitflügelFledermaus, Gr. oder Kl. Abendsegler, Zweifarbfledermaus), P.spec. = unbestimmte Pipistrellus-Art ; Q = Quartier (Quartierlaute, Schwärmen); RH = Rauhautfledermaus; ZF = Zwergfledermaus; J = Jagd; Soz. = Soziallaut

Termin	Altes Hofgebäude, Dachraum	Westgiebel des kl. Backsteinhauses unter den Eichen
25.05.2020 21:30 – 05:30	<u>Keine Aktivitäten</u>	3 x AS 2 x Nyct. 1 x BF (J) 1.735 x RH (31 x Soz) 325 x ZF (30 x Soz) 1.560 x MF (114 x Soz, Q) 22 x P.spec. (5 x Soz) 6 x FLM <b>Σ = 3.654 &gt; äußerst hoch</b>

### 7.4.1. Kurzbewertung Fledermauspopulation

Die Nähe zu den Seen und der sehr alte Baumbestand ließen eine hohe Individuendichte und Artenvielfalt von Fledermäusen vermuten. Im Rahmen einer einzigen Detektorerhebung wurden 5 Arten nachgewiesen, ein konkreter Quartierhinweis liegt für die Mückenfledermaus vor, aber auch Rauhaut-, und Zwergfledermaus können in den Bäumen oder im Nebengebäude Strukturen nutzen. Über eine Horchbox konnten extrem hohe Aktivitäten von den drei Pipistrellus-Arten nachgewiesen werden. Weitere Strukturen sind von außen am Hofgebäude vorhanden, auch diese könnten von Fledermäusen genutzt werden.

Der ökologische Wert des alten Baumbestandes, besonders der der beiden zentralen Eichen ist als Nahrungshabitat für die Lokalpopulation äußerst hoch. Potenziell tritt das Braune Langohr auf, für diese Art bilden die Bäume einen essentiellen Jagdraum im Umfeld eines Quartiers. Das Untersuchungsgebiet hat außerdem potenziell eine wichtige Funktion als Flugkorridor für lichtsensible Myotis-Arten.

### 7.5 Potenzialabschätzung Brutvögel

Bei dem Gelände handelt es sich um eine ehemalige Bauernstelle, bei der das Hauptgebäude zu Wohnzwecken ausgebaut ist. Für Großvögel die auf dem Dachboden nisten könnten, wie Eulen oder Turmfalken, sind keine Zugänge sichtbar. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass am Hauptgebäude Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten finden. Ansonsten sind zwei Nebengebäude (Carport und kleines Backsteinhaus) an den zentral gelegenen Eichen, die folgenden Gebäudebrütern Nistmöglichkeiten bieten können:

Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling, potenziell auch der Rauchschwalbe.

Drei große Eichen, davon eine freistehend und zwei vor dem Nebengebäude, sowie direkt vor dem Haupthaus zwei Linden und südlich desselben eine alte Birne bieten folgenden Arten Nistmöglichkeiten:

Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Rabenkrähe, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Singdrossel, Amsel, Buchfink, Grünling, Stieglitz und Hänfling.

Ferner gibt es eine ältere verhältnismäßig dichte Buchenhecke, und einige Gebüschgruppen. Um die Kleingewässer sind einige Büsche nicht zurück geschnitten. Hier treten potenziell folgende Gehölzbrüter auf:

Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle.

Im schwach ausgeprägten Ufersaum der Kleingewässer dürfte die Brut eines **Teichhuhn**paares nicht ausgeschlossen sein.

Alle im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt.

**Tabelle 3 Im Betrachtungsraum (potenziell) auftretende Brutvogelarten**

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2016), Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet  
 § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**Fett: nachgewiesene Arten**

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
<b>Stockente</b> <i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§	Nahrungsgast
<b>Teichhuhn</b> <i>Gallinula chloropus</i>	*	V	§	1Paar; Bodenbrüter
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	1Paar; Gehölzfreibrüter
<b>Türkentaube</b> <i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
<b>Gr.Buntspecht</b> <i>Dendrocopus major</i>	*	*	§	Nahrungsgast, Höhlenbrüter
<b>Elster</b> <i>Pica pica</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	*	*	§	Nahrungsgast, Gehölzfreibrüter
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	2 Paar; Höhlenbrüter
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	*	*	§	Höhlenbrüter
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	V	V	§	Gebäudebrüter
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	1 Paar; Gehölzfreibrüter
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
<b>Zaunkönig</b> <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	1Paar; Gehölzfreibrüter
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	Höhlenbrüter
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	*	*	§	2 Paar; Gehölzfreibrüter
<b>Singdrossel</b> <i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
Grauschnäpper <i>Musicapa striata</i>	*	V	§	Halbhöhlenbrüter

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	Gebüschbrüter
Hausrotschwanz <i>Phonicurus ochruros</i>	*	*	§	Halbhöhlenbrüter
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V	§	Leitart der Kleingärten, Parks und Gartenstädte. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	V	§	Leitart der Kleingärten Höhlenbrüter bevorzugt in Nistkästen und Bäumen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	V	§	3 Paar; Höhlenbrüter
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	Gebäudebrüter
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	1 Paar; Gehölzfreibrüter
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	1 Paar; Gehölzfreibrüter
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	*	*	§	Gehölzfreibrüter
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	3	§	Gehölzfreibrüter
Summe (potentieller) Brutvogelarten: (28) davon 22 nachgewiesen u. in 13 Paaren sicher brütend				
Summe der Vogelarten der Vorwarnliste SH: „V“: 1 (Rauchschwalbe) Vorwarnliste Deutschland: 6 (Teichhuhn, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling)				
Summe streng geschützter Brutvogelarten (Rote Liste Deutschland): 2 Star und Bluthänfling (pot. Brutvögel oder Nahrungsgäste beide keine sicheren Brutnachweise)				

### 7.5.1. Kurzbewertung Gebäude- und Gehölzbrüter

Von allen aufgezählten Arten wurde in der Voreinschätzung kaum mehr als je ein Brutpaar erwartet. Diese Aussage wurde jedoch vor dem Hintergrund getroffen, dass es keine großen Störungen durch den Menschen oder Haustiere auf den Flächen gibt. Der überwiegende Teil der Fläche wird als Vielschnittrasen gepflegt, diese Vorgehensweise schließt Bodenbruten praktisch aus. Durch den Altbaumbestand kann der B-Planbereich mit einem potentiell mäßigen bis mittleren Wert für Brutvogelarten beurteilt werden.

Gegenüber der ersten Potentialabschätzung ist die Voraussage für 7 Arten (nach zweimaliger Begehung) nicht eingetroffen. Das Fehlen der Arten liegt an mangelndem Bruthöhlenangebot und dem geringen Gebüschanteil.

### 7.6 Potenzialabschätzung Amphibien

Die beiden Gewässer auf dem Gelände (Regenrückhaltebecken und ein naturnahes Kleingewässer) wurden am 16.3., 16.4., 3.5. und 27.5.2020 auf Amphibien untersucht. Es handelte sich um die für Amphibiennachweise typische Laichplatzkartierung. Im März/April wurde nach Rufgemeinschaften und Laich der Frühläicher (Braunfrösche, Erdkröten) gesucht. Anfang Mai wurde nachts das Vorkommen von Spätlaichern, hier insbesondere des Laubfrosches, kontrolliert. Ende Mai wurden Rufgemeinschaften des Teichfrosches erfasst.

Ein Keschern nach Molch(Larv)en im Juni 2020 konnte nicht mehr durchgeführt werden, da das Betreten des Geländes untersagt wurde. Hier muss stattdessen eine Potenzialanalyse

durchgeführt werden.

Für das B-Plangebiet selbst lagen bis 2015 keine Daten vor. Bis dahin wurden in Ascheberg und der näheren Umgebung in verschiedenen Gewässern folgende Arten nachgewiesen:

**Tabelle 4 Im B-Plangebiet Nr. 24 (potenziell) auftretende Amphibienarten**

Roten Liste Schleswig-Holstein 2019 (LLUR 1919); Gefährdungsstatus: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, \* = ungefährdet  
 §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, IV: europarechtlich streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anhang II der FFH-Richtlinie (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen).

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	*	§	Nachweis in 2003
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	V	§§/IV + II	Nachweis in 2004, 2005, 2007
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	§§/IV + II	Nachweis in 2002 – 2014, diese wird für das B-Plangebiet ausgeschlossen
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	§	Nachweis in 2003 – 2011
Wasserfrosch-Komplex <i>vermutlich Pelophylax esculenta</i>	*	*	§	Nachweis in 2003 – 2005, 2020

### 7.6.1 Ergebnis

Ende Mai wurden 6 Rufer des Teichfrosches (*Pelophylax esculenta*) nachgewiesen. Es handelt sich um ein kleines Vorkommen. Der Teichfrosch gilt als ungefährdet und ist nach EU-Recht nicht streng geschützt. Bei zulässigen Eingriffen muss er nicht im Artenschutz besonders berücksichtigt werden.

Frühlaiher (Moor- und Grasfrosch, Erdkröte) und Laubfrosch konnten nicht nachgewiesen werden.

Das sehr schlammige Regenrückhaltebecken weist keine Wasserpflanzen auf. Für dieses Gewässer wird keine Eignung für eine Besiedlung durch den europäisch geschützten Kammolch angenommen. Im naturnahen Gewässer im Nordwesten konnten ebenfalls keine Wasserpflanzen erkannt werden. Jedoch könnten solche vorkommen. Eine Besiedlung durch den Kammolch, der auch in der Umgebung nachgewiesen werden konnte, ist nicht auszuschließen. Als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist der Kammolch einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Für beide Gewässer ist ein Vorkommen des anspruchsloseren Teichmolches nicht auszuschließen. Der Teichmolch gilt als ungefährdet und ist nicht streng geschützt nach EU-Recht. Bei zulässigen Eingriffen muss er nicht im Artenschutz besonders berücksichtigt werden.

#### 7.6.1. Kurzbewertung Amphibien

Mit (potenziell) 3 Arten, darunter dem gefährdeten Kammolch, könnte der naturnahe Teich im Nordwesten eine mäßige Bedeutung für Amphibien haben. Da die Größe der (potenziellen) Vorkommen nur für den Teichfrosch bekannt ist, ist eine Bewertung kaum möglich

## 8. Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

### 8.1 Relevanzprüfung

Da es sich bei dem geplanten Baugebiet um ein im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, greift die Privilegierung gemäß § 44 (5) BNatSchG. Im Rahmen der Konfliktdanalyse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Wolf sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.

In und an den Gehölzen, oder in den Gebäuden können unter den europäisch geschützten Arten **Vogel- und Fledermaus-Arten**, im nördlichen Kleingewässer der Kammolch vorkommen. Die Konfliktdanalyse kann sich auf diese Arten(gruppen) beschränken. Alle relevanten Arten werden in Tabelle 1 aufgeführt. Darin wird erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktdanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 1 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 5                    **Potenzielles Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Pflanzen</b>	keine Vorkommen	Nein
<b>Amphibien</b>	Kammolch	Ja
<b>Reptilien</b>	keine Vorkommen	Nein
<b>Fledermäuse</b>	Teich-, Fransen-, Wasserfledermaus. Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr.  Verlust von Quartierstrukturen in einem Nebengebäude und in einer Linde. Verlust von Nahrungsräumen und Leitstrukturen durch Beleuchtung.	Ja
<b>Sonstige Säugetiere</b>	keine Vorkommen	Nein
<b>Sonstige Tiergruppen</b> (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	keine Vorkommen	Nein
<b>Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung</b>	keine Vorkommen	Nein
<b>Vogelgilde Gehölzbrüter</b> (umfasst Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen) <b>Vogelgilde Gebäudebrüter</b>	u.a. Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Grünfink, Buchfink. Verlust von Nistplätzen in einem Nebengebäude und in einem Großbaum Das am Gewässerrand des RRB brütende Teichhuhn ist nicht beeinträchtigt, da der Ufersaum unverändert bleibt.	Ja

## 8.2 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Die Relevanzprüfung hat eine Prüfrelevanz für den Kammmolch, einige Fledermausarten sowie für die Vogelgilden „Gehölz- und Gebäudebrüter“ ergeben.

### 8.2.1 Kurzbeschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die von der Baufeldfreimachung und die nachfolgende Bebauung ausgehenden **Wirkungen** lassen sich für die europarechtlich geschützten Arten wie folgt beschreiben:

- Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden **Fledermausarten** der Lokalpopulation kann es durch die Baufeldfreimachung zur Beseitigung potenzieller Wochenstuben, Tagesverstecke, Paarungs- und Winterquartiere in einer Linde oder im Nebengebäude kommen. Eine Tötung von Fledermäusen kann bei der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden.
- Betriebsbedingt kann es durch die in Wohngebieten übliche Beleuchtung zur Entwertung eines potenziell bedeutenden Nahrungsraumes der lokalen Fledermauspopulation kommen. Für das Braune Langohr haben die Nahrungsstrukturen eine essentielle Bedeutung!
- Betriebsbedingt kann es durch die in Wohngebieten übliche Beleuchtung zur Entwertung potenzieller Flugrouten von Myotis-Arten in Richtung See kommen.
- Für die (potenziell) vorkommenden **Brutvogelarten** kann es zum Verlust von Brutrevieren kommen, ein Nebengebäude soll abgerissen und eine Linde gerodet werden. Eine Tötung von Individuen kann bei der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden.
- Für den möglicherweise auftretenden **Kammmolch**, aber auch für die anderen **Amphibienarten**, kann es durch die Bebauung zur Beeinträchtigung auf den Wanderkorridoren zu den Kleingewässern kommen. Die Kleingewässer selbst bleiben nach dem derzeitigen Planungsstand (Februar 2020) erhalten.

## 8.3 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BnatSchG

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt gemäß LBV SH & AFPE (2016).

### Fledermäuse

Die Gruppe der Fledermäuse, die Quartiere im Nebengebäude oder in einer Linde nutzen könnten, kann an dieser Stelle gemeinsam betrachtet werden. Darunter fallen die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und *potenziell* auftretenden Arten *Breitflügel-*, *Mücken-*, *Zwerg-*, *Rauhautfledermaus*, das *Braune Langohr*, *Wasser-* oder *Fransenfledermaus*.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Planung sieht vor, zunächst nur das kleine Backsteingebäude mit den Schuppen und eine Linde zu beräumen. Im Nebengebäude ist eine Wochenstube von Mückenfledermäusen, sowie Tages- und Balzquartiere von weiteren Arten nicht ausgeschlossen. Da die Pipistrellus-Arten in kalten und trockenen Gebäuden überwintern, ist es möglich, dass diese Gebäude auch im Winter von Einzeltieren genutzt wird. Die Linde kommt aufgrund fehlender Höhlen im Stammbereich für eine Winterquartiereignung (per definitionem LBV SH, 2011) nicht in Frage, Sommerquartiere aller angeführten Arten können auftreten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind **Gebäude** mit Ganzjahresquartieren von Pipistrellus-Arten (in Abhängigkeit von der Witterung) zwischen dem **15.03. – 30.04.** und **15.08. – 30.09.** abzureißen.

Die Gebäude können bei biologischer Begleitung auch außerhalb der Bauzeitenregelung – jedoch nicht zwischen dem 1.05. – 14.08. - abgerissen werden. Eventuell gefundene Fledermäuse sind fachgerecht zu halten.

Die **Linde** ist außerhalb der Schutzfrist für Brutvögel zu fällen, also zwischen dem **30.09. – 01.03.** zu fällen.

### **Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Die Aktivitätsdichte einer Erhebungsnacht und die potenzielle Quartiersdichte mit einem Ganzjahresquartier ist vergleichsweise hoch.

Durch Beleuchtung des Wohngebiets kann es betriebsbedingt zum Verlust essentieller Nahrungsstrukturen vom lichtempfindlichen Braunen Langohren kommen; die Gruppe der Myotiden verliert einen Flugkorridor zum Großen Plöner See. Ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein, wenn die unten angegebenen Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung (siehe Beleuchtungskonzept im Anhang) umgesetzt werden.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet statt, da sich im Nebengebäude, potenziell auch in der Linde, geeignete Quartierstrukturen befinden. Von dem Verlust einer (potenziellen) Wochenstube von Mückenfledermäusen ist zusätzlich auszugehen.

In der Regel zählen Balz- oder Paarungsquartiere ebenso wie die Tageseinstände von Fledermäusen nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) S. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AFPE 2016), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. Bei der Zwerg- und Mückenfledermaus (die vermutlich häufigsten Fledermausarten in Schleswig-Holstein) handelt es sich um anpassungsfähige und häufig quartierwechselnde Arten. Das Quartierpotenzial im umgebenden Siedlungsraum dürfte ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten.

Wochenstuben hingegen sind im Verhältnis 1:5 auszugleichen. Auch für die gefährdete Rauhaufledermaus müssen Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Art kann dasselbe Paarungsquartier über Jahre hinweg nutzen, Ersatzmaßnahmen sind vorzusehen.

Bei Umsetzung der unten angegebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

## **Brutvögel**

Die Gruppe der Brutvögel wird in folgende zwei Vogelgilden unterschieden: Höhlen- und Nischenbrüter, Gehölzfreibrüter mit einem Bodenbrüter (am Gewässerrand).

### **Höhlen- und Nischenbrüter des B-Plangebietes** ***Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG***

Für eine Bebauung müssen das Nebengebäude und eine Linde weichen, die als Bruthabitate dienen. Im Zuge des Abrisses kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### ***Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG***

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren und an Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Im Zuge des erforderlichen Abrisses des Nebengebäudes und der Rodung einer Linde im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Höhlen- und Nischenbrütern. Es werden einige Brutreviere verloren gehen werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für die typischen Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze sowie für Meisen erforderlich.

Da es sich bei den betroffenen Arten um solche in einem meist guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsplanung erfolgen. Der „time-lagg“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

### **Gehölzbrüter**

#### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Für die Planung müssen die vorhandene Heckenvegetation und eine Linde weichen, die z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und Zaunkönig als Bruthabitate dienen. Im Zuge der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### **Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren sind und an Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten einzelner Gehölzbrüter (Amsel, Zaunkönig, Mönchs-, Klapperrasmücke). **Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich.** Da es sich bei den betroffenen Arten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsdurchführung erfolgen. Der „time-lag“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

Werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Gehölzbrüter durchgeführt, wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

### **Kammolch**

Der Kammolch lebt bevorzugt in pflanzenreichen, sonnigen Gewässern. In diese wandert er früh im Jahr ein. Er lebt den Sommer über im Gewässer, wobei er diese bei Bedarf auch wechseln kann. Anfang August verlassen die adulten Tiere das Gewässer und wandern in ihre Landlebensräume. Nicht wenige Kammolche überwintern im Gewässer. Die Jungtiere verlassen etwas später das Gewässer (Ende August/September).

### **Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Da die Gewässer erhalten werden, besteht keine Gefahr der Tötung von Individuen, wenn sich die Kammolche im Gewässer aufhalten.

Die Gefährdung von Kammolchen setzt mit der Baufeldräumung ein. Findet diese statt, wenn Tiere sich in Verstecken an Land aufhalten, kann es zur Tötung von Individuen kommen. Dies betrifft den Zeitraum von Ende Juli e.J. bis März/April des nächsten Jahres. Nicht geschlechtsreife Jungtiere wandern nur zum Teil und auch später zum Gewässer.

Allerdings weisen die großen Rasenflächen des Grundstücks keine Eignung als Versteck an Land auf. Verstecke könnten in und an alten, nicht vollständig verschlossenen Gebäuden (Schuppen) oder in Holzstößen, zwischen Steinplatten, etc. vorhanden sein.

Um eine Tötung von Kammolchen zu vermeiden, sind die vorhandenen potenziellen Versteckmöglichkeiten vor der Baufeldräumung auf ein Vorkommen von Individuen zu untersuchen. Bei einem Fund ist das Individuum in ein geeignetes Habitat im Umfeld umzusiedeln.

Eine weitere Gefährdung könnte zum Zeitpunkt der Zu- und Abwanderung gegeben sein. Diese geschieht jedoch nachts, wenn die Bautätigkeit ruht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme wird das Tötungsverbot nicht berührt.

**Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Eine Störung des Kammmolches durch die bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse ist nicht anzunehmen.

**Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolches wird im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt. Die Gewässer, vor allem der naturnahe Teich im Nordwesten, bleiben erhalten. Das Gelände besitzt als Landlebensraum schon aktuell wenig Eignung, so dass ein nennenswerter Verlust auszuschließen ist.

**Zusammenfassung der Prüfung**

Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

Von fünf alten, großen Bäumen werden vier als zu erhalten festgesetzt. Eine Linde, einige Hecken und kleine Gebüsche werden gerodet. Durch die Gehölzrodungen und durch den Rückbau eines Nebengebäudes gehen Niststandorte verschiedener Gehölz- und Gebäudebrüter, sowie eine potenzielle Wochenstube und Paarungsquartiere von mehreren Fledermausarten verloren. Die Kleingewässer bleiben erhalten. Während der Bauphase ist der potenziell auftretende Kammmolch zu berücksichtigen.

Durch Betrieb und Beleuchtung des zukünftigen Wohngebietes sind Vergrämungen lichtsensibler Fledermausarten nicht auszuschließen.

Um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der europarechtlich geschützten Fledermaus- und Vogelarten sowie vom Kammmolch eintritt, sind nachfolgende Bauzeitenregelungen und Maßnahmen zu beachten. Um betriebsbedingte Störungen zu unterbinden sind nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

***Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der unten genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.***

## 9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

### A. Vermeidungsmaßnahmen

#### Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien:

- Bauzeitenregelung Brutvögel: Alle vorbereitenden Bauarbeiten (Gebäuderückbau, Rodungen) sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**
- Bauzeitenregelung Fledermäuse: das Nebengebäude mit pot. Ganzjahresquartieren von Pipistrellus-Arten wird witterungsabhängig zwischen dem **15.03. – 30.04.** und **15.08. – 30.09.** zurückgebaut. Ev. wird eine biologische Abrissbegleitung erforderlich.
- Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen *Myotis*-Arten und vom Braunen Langohr, ist für den gesamten B-Planbereich ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept (keine Abstrahlung in die Kronen der Altbäume oder auf die Gewässer, Lichttemperatur 2.700 Kelvin und kleiner, z.B. Bewegungsmelder, Pollerleuchten) zu entwickeln und umzusetzen (siehe Beleuchtungskonzept im Anhang).
- Kammolch: Vor der Baufeldräumung (einschließlich Gebäudeabriss) ist das Gelände auf Versteckmöglichkeiten des Kammolches abzusuchen. Eventuell aufgefundene Individuen sind in geeignete Habitats im Umfeld umzusiedeln.

### B. Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

- Brutvögel: Der Brutplatzverlust in den Gehölzen ist im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen. Es ist ein naturnahes Gehölz aus einheimischen Büschen und Sträuchern anzupflanzen.
- Der Verlust der Linde (~ 100cm Stammdurchmesser) ist durch die Pflanzung von 3 standortheimischen Laubbäumen zu ersetzen.
- Für den potenziellen Brutplatzverlust von Halbhöhlenbrütern sind Nisthilfen (Halbhöhlen) an den Neubauten im Verhältnis 1:1 zu installieren.
- Für den potenziellen Brutplatzverlust von Halbhöhlenbrütern sind Höhlenbrütern sind 3 Halbhöhlenkästen und zwei Meisenkästen (Fluglochgröße 3,2 cm und 2,8 cm) sowie ein Starenkasten an den vorhandenen Bäumen anzubringen.

### C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte)

- Fledermäuse: Wochenstuben sind im Verhältnis 1:5 in der näheren Umgebung vor dem Gebäuderückbau auszugleichen.
- Ein pot. Paarungsquartier der Rauhaufledermaus ist durch drei selbstreinigende Spaltenquartiere vor dem Gebäuderückbau zu ersetzen.

Anmerkung: zum Erhalt der Großbäume ist eine von Verkehr, Verdichtung und Versiegelung frei zu haltende Baumscheibe umzusetzen. Bislang stehen die Bäume weitgehend in gemähter Fläche. Die Dimension der Baumscheibe sollte der des Kronenraumes entsprechen.

## LITERATUR UND QUELLEN

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) & AfPE (Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar 2013.

### Fledermäuse:

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.). Kiel.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.

DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart

FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.

FÖAG (2010): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2010. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

FÖAG (2011): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2011. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

### Brutvögel:

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 52

KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.

## FOTODOKUMENTATION



**Abb.: 1.** Einflugmöglichkeit in das Nebengebäude zwischen Luke und Mauerwerk (Ostgiebel)



**Abb.:2.** Eichen am Nebengebäude, dahinter die Eiche in der Nähe vom RRB



**Abb.: 3.** Alter Birnbaum



**Abb.: 4.** Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsraumes, im Hintergrund die Baumstümpfe von zwei Bäumen



**Abb.: 5.** Das Regenrückhaltebecken von Westen



**Abb.: 6.** Linde an der zukünftigen Notzufahrt. Dies ist der einzige Großbaum, der gefällt werden soll.

# ANHANG

## Ascheberg BP 24 – Umweltverträgliches Beleuchtungskonzept

Stand 18.06.2020

Das Plangebiet stellt potenziell einen Teil-Lebensraum für lichtempfindliche Fledermausarten (Braunes Langohr, *Myotis*-Arten) dar. Um diesen Arten auch nach der Bebauung die ungestörte Durchquerung des PG zu ermöglichen, und um die Nahrungssuche an unbeleuchteten Gehölzen und Wasserflächen auf Dauer zu sichern, ist eine umweltverträgliche Beleuchtung erforderlich.

Innerhalb des Plangebiets ist eine umweltverträgliche Beleuchtung zu installieren, dies gilt sowohl für die Beleuchtung der Verkehrsflächen als auch für Leuchtkörper an den Gebäuden. Abstrahlungen auf die Wasserflächen und in Richtung der Großbäume sind zu vermeiden.

### Empfohlene Leuchtmittel:

1. Leuchten mit orangerotem Licht (z.B. mit PHILLIPS FORTIMO CLEARFIELD-Leuchten), diese beeinträchtigen nach neuesten Erkenntnissen (SPOELSTRA et al. 2017) die Aktivität von Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* am wenigsten.
2. Sämtliche Leuchten im Außenbereich werden mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein = amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.700 Kelvin (Eurobats, 2018) und weniger) ausgestattet werden (z.B. BAT LAMP P2 der Firma INNOLUMIS).
3. Für die Fahrflächen ergibt sich eine Beleuchtung von 3,56 lx (und für die Fußwege eine mittlere Ausleuchtung von 5,09 lx) (vgl. KAHL 2016). Im Bereich der Verkehrswege werden Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 3 m aufgestellt, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Die Fußwege werden entweder mit LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber (= bernstein = amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.700 Kelvin und weniger (z. B. BAT LAMP P2 der Firma INNOLUMIS) und Pollerleuchten mit einer max. Lichtpunkthöhe von 120 cm oder mit LED-Leuchten mit rotem oder orangerotem Licht und max. 3 m hohen Stableuchten (z. B. PHILLIPS FORTIMO CLEARFIELD) ausgestattet. Alle Leuchten geben ihr Licht ausschließlich nach unten ab. Dadurch bleiben in weiten Teilen des B-Plangebiets dunkle Areale für die nachtaktive Fauna erhalten.
4. Alternativ können dort nach gutachterlicher Einschätzung auch rote oder orangerote LED-Leuchten eingesetzt werden, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand (SPOELSTRA et al. 2017) keine oder zumindest so gut wie keine Auswirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse zu haben scheinen.

Folgende Anregungen werden von EUROBATS (2018) unterbreitet und werden an dieser Stelle als Anregungen aufgeführt:

- Minderung der Beleuchtung durch Abschaltung 2 Stunden nach Sonnenuntergang
- Anpassung einer Dimmung an menschliche Aktivitäten
- Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung (s. o. Gewässer, Baumbestand)

**Bioplan** Dorothea Barre (04340-1460)  
Melsdorf, den 18.06.2020

---

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. –In: HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. – BfN-Skripten 336: 53-56.

EUROBATS (2018): Guidelines for consideration of bats in lightning projects, Public. Series No 8

KUIJPER, D.P.J., et. al. (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). -*Lutra* 51(1): S. 37-49.

SPOELSTRA, K., et al. (2017). Response of bats to light with different spectra: lightshy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. -In: *Proc. R. Soc. B* (Vol. 284, No. 1855, p. 20170075). The Royal Society.